



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundeskanzlei
Herr Patrick Mägli
Stv. Leiter Sektion Recht

Per E-Mail:

patrick.maegli@bk.admin.ch
stephan.brunner@bk.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2021 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Konsultation zum Entwurf der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 30. September 2021 der Bundeskanzlei eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 6. Oktober 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass die Transitionsstrategie des Bundesrates schrittweise zu einer Normalisierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens führen muss, bei dem der Grundsatz der Eigenverantwortung wieder dominiert und die ausserordentlichen, staatlichen Covid-Schutz- und Unterstützungsmassnahmen zurückgefahren werden. Ziel ist die kontrollierte Aufhebung von Einschränkungen und Schutzmassnahmen, damit sich die Betriebe und die Gesellschaft wieder voll entfalten können. Dazu gehört auch eine verantwortungsvolle Beibehaltung der Handlungsfähigkeit des Staates während einer Übergangsphase.
- Die **Mehrheit** der SAV-Mitglieder befürwortet deshalb die Verlängerung der vorgeschlagenen Kompetenzregelungen im Covid-19-Gesetz und konkret der Artikel 1a, 3 Abs. 1 und 2 Bst. a-d

und f-i sowie Absätze 3-6 sowie 7 Bst. a-c und e sowie von Art. 15 mit den neu vorgeschlagenen Änderungen.

- Ausdrücklich unterstützen wir die Verlängerung von Art. 3a und damit den Grundsatz, dass geimpften Personen grundsätzlich keine Quarantäne auferlegt wird.
- Weiter unterstützt der SAV die Verlängerung der Art. 3b, 4, 5, 6, 7 Bst. b.
- Der SAV unterstützt auch die Weiterführung von Artikel 4a zum Berufseinstieg im Sinne einer Signalwirkung. Um der gelebten Verbundpartnerschaft gerecht zu werden, beantragen wir aber die nachfolgende **Ergänzung des Artikels** (fett markiert):
«Der Bundesrat kann Massnahmen der Kantone **und der Organisationen der Arbeitswelt** fördern, [...]».
- Eine **Minderheit** von in der Corona-Krise besonders betroffenen Branchen fordert zusätzlich die Verlängerung der bundesrätlichen Kompetenzen bezüglich des gesamten, bisherigen Härtefallprogramms sowie der Möglichkeit, um vom AVIG abweichende Covid-Sonderbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung zu erlassen.

Zusatzbemerkungen

Der SAV teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die letzten Monate gezeigt haben, dass sich die epidemiologische Lage rasch ändern kann und Prognosen über den weiteren Verlauf der Pandemie enorm schwierig sind. Mit dieser Begründung will der Bundesrat im Covid-19-Gesetz verschiedene Gesetzesartikel verlängern, um sicherzustellen, dass der Bund bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Situation auch nach dem 31. Dezember 2021 in der Lage ist, die bisherigen Massnahmen bei Bedarf weiterzuführen. Diese umsichtige Vorgehensweise unterstützt der SAV grundsätzlich.

Der SAV hat auch den Drei-Phasen-Plan sowie die Transitionsstrategie des Bundesrates mitgetragen und damit den schrittweisen Ausstieg aus den Sonderhilfen und die Rückkehr zum ordentlichen wirtschaftspolitischen Instrumentarium. Dabei geht es vor allem um die kontrollierte Aufhebung von Einschränkungen und Schutzmassnahmen, damit sich die Betriebe und die Gesellschaft wieder voll entfalten können. Dazu gehört auch eine verantwortungsvolle Beibehaltung der Handlungsfähigkeit des Staates während einer Übergangsphase.

Die **Mehrheit** der SAV-Mitglieder befürwortet deshalb die Verlängerung der einzelnen, vorgeschlagenen Kompetenzregelungen im Covid-19-Gesetz und tragen auch mit, dass insbesondere die gesetzliche Grundlage für Härtefallhilfen für indirekt Betroffene per Ende Jahr wegfallen wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Betriebs- und Grenzschiessungen absolut zu verhindern sind. Es ist für die Schweizer Wirtschaft und auch für das Gesundheitssystem von höchster Bedeutung, dass die Grenzgängerinnen und Grenzgänger jederzeit in die Schweiz ein- und ausreisen können. Ausdrücklich unterstützen wir auch die Verlängerung von Art. 3a und damit den Grundsatz, dass geimpften Personen grundsätzlich keine Quarantäne auferlegt wird.

Eine **Minderheit** von in der Corona-Krise besonders betroffenen Branchen macht dagegen geltend, dass es nicht sinnvoll ist, das erarbeitete Instrumentarium zur Bekämpfung von Covid-19 und dessen wirtschaftliche Folgen willkürlich in der Mitte des Winters 21/22 auslaufen zu lassen. Unter der Voraussetzung, dass die Anwendung des Gesetzes weiterhin unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit und der Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen erfolgt, unterstützen sie auch eine Verlängerung des bisherigen Härtefallprogramms und insbesondere von **Art. 15 in der aktuellen Form** bis Ende 2022 sowie die Verlängerung der bundesrätlichen Kompetenz, um **vom**

AVIG abweichende Covid-Sondermassnahmen in der Arbeitslosenversicherung zu erlassen, so zum Beispiel zugunsten von Arbeitnehmenden auf Abruf sowie in befristeten Arbeitsverhältnissen.

Der SAV unterstützt die Weiterführung von **Artikel 4a zum Berufseinstieg** im Sinne einer Signalwirkung. Um der gelebten Verbundpartnerschaft gerecht zu werden, beantragen wir die nachfolgende Ergänzung des Artikels (fett markiert): «Der Bundesrat kann Massnahmen der Kantone **und der Organisationen der Arbeitswelt** fördern, [..]»

Die Zusammenarbeit in der Verbundpartnerschaft während der Corona-Pandemie hat sich in der Bewältigung möglicher Nebeneffekte auf den Lehrstellenmarkt bewährt. Unter anderem kamen so tragbare und wichtige Lösungen im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren (Abschlussprüfungen) der Lernenden und Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 Berufsbildungsgesetz) zustande. Mit dem Berufsbildungsgesetz steht ein rechtlicher Rahmen zur Verfügung, der es den Akteuren auch in Krisenzeiten ermöglicht hat, agil auf die Situation zu reagieren. Die Ausweitung der Fördermöglichkeit (bis zu 80%) und dem Einsatz der Task Force Berufsbildung Perspektive Berufslehre hat zusätzlich wichtige Signale gesendet und die Zusammenarbeit unter den Verbundpartner gestärkt.

Die Absicht im Rahmen des Spitzentreffens der Berufsbildung (vom 15. November 2021) die Fördermöglichkeit bis Ende März 2022 zu verlängern wird vom Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) unterstützt. Es wird zudem beabsichtigt, die Tätigkeiten der Task Force Perspektive Berufslehre per Ende 2021 einzustellen, da die bedarfsorientierte Weiterführung der Tätigkeiten (Monitoring etc.) durch die Aufgaben der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) sichergestellt sind. Die Strukturen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Berufsbildung ermöglichen ein Weiterarbeiten zugunsten der Berufsbildung in der Pandemiezeit.

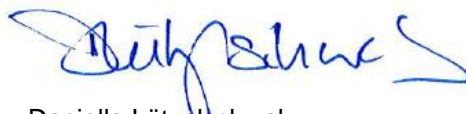
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Herr Patrick Mägli
Jurist, Stv. Leiter
Bundeskanzlei, Sektion Recht
Bundeshaus West, 3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail an Patrick.Maegli@bk.admin.ch

6. Oktober 2021

Konsultation zum Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen): Stellungnahme von economiesuisse

Sehr geehrter Herr Mägli

Mit Ihrem Schreiben vom 30. September 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Konsultation zum Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Da die Pandemie noch nicht ausgestanden ist, anerkennt economiesuisse den Bedarf, gewisse Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes zu verlängern. Während der Bundesrat auch im nächsten Jahr für alle epidemischen Szenarien gewappnet sein muss und über die entsprechenden gesundheitspolitischen Instrumente verfügen sollte, gibt es keinen Grund mehr für Verlängerungen der wirtschaftlichen Sonderhilfen. Der Bund sollte sich wieder auf die normalen Wirtschaftshilfen beschränken, die ausserhalb des Covid-19-Gesetzes geregelt sind. economiesuisse begrüsst daher, dass im vorliegende Erlassentwurf die Bestimmungen zu den Härtefallmassnahmen, zum Schutzschirm Publikumsanlässe und zu den ausserordentlichen Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht verlängert werden. Konsequenterweise sollten aber auch die spezifischen Hilfen für den Sport- und Kulturbereich auslaufen.

economiesuisse unterstützt, dass gewisse Bestimmungen befristet verlängert werden. Es ist dabei jedoch darauf zu achten, dass nur Bestimmungen, die in der jetzigen Lage noch benötigt werden, verlängert werden. Es sind dies diejenigen Bestimmungen, die mindestens einem der folgenden Ziele dienen:

- Weiterführung der Instrumente zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Contact-Tracing-System, Proximity-Tracing-System, etc.)
- Sicherstellung der Versorgung mit medizinischen Gütern
- Temporäre Verlängerung der rechtlichen Grundlagen im Ausländer- und Asylbereich, im Bereich der Grenzschiessungen und des Verfahrensrechts

Als nicht notwendig erachtet economiesuisse die Verlängerung der Wirtschaftshilfen im Covid-19-Gesetz. Inzwischen können Betriebe und Vereine in allen Sektoren (inkl. Kultur-, Sport- und Freizeitbereich) ihr Angebot wieder anbieten, wenn auch teilweise mit eingeschränktem Kundenkreis wegen der Zertifikatspflicht. Der Bund sollte sich daher wieder auf die normalen Wirtschaftshilfen beschränken, die ausserhalb des Covid-19-Gesetzes geregelt sind. In den erläuternden Unterlagen wird zu Recht festgehalten, dass eine Weiterführung der Kompensation von Umsatzausfällen strukturhaltend wirkt und eine rasche Anpassung der Unternehmen an die neue Normalität verhindert. Daher unterstützt economiesuisse, dass die Bestimmungen zu den Härtefallmassnahmen, zum Schutzschirm Publikumsanlässe und zu den ausserordentlichen Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht verlängert werden. economiesuisse opponiert hingegen nicht gegen Bestimmungen, welche einzig die Abwicklung bereits beschlossener Unterstützungsleistungen sicherstellen.

Bezüglich der Hilfen für den Sport- und Kulturbereich lehnt economiesuisse die vorgeschlagene Verlängerung der wirtschaftlichen Hilfen ab (Art. 11, Art. 12b und Art. 13). Das grösste Risiko geht im Sport- und Kulturbereich von wegfallenden Einnahmen von Veranstaltungen aus, die abgesagt oder verschoben werden müssen. Für diese Fälle gibt es den Schutzschirm für Veranstaltungen (Art. 11a Covid-19-Gesetz). Dieser sichert bis Ende April 2022 Veranstaltungen ab, die wegen behördlicher Anordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden müssen. Ein freiwilliges Ausbleiben von Zuschauern bei Veranstaltungen darf ebenso wenig wie das Ausbleiben von Kunden in den Läden als Grund für Unterstützungsleistungen dienen. Die Unternehmen, Veranstalter, etc. müssen sich nun an das veränderte Kundenverhalten anpassen.

Die Anpassungen beim Art. 15 (Erwerbssersatz) werden unterstützt. Es macht Sinn, weiterhin Erwerbssersatz zu bezahlen, wenn Personen unverschuldet wegen behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie der Arbeit fernbleiben müssen. economiesuisse begrüsst insbesondere, dass die Leistungen für Personen, die nur indirekt betroffen sind, nicht mehr verlängert werden.

Die Verlängerung der Massnahmen im Ausländerbereich wird als leider notwendig erachtet, damit der Bundesrat notfalls reagieren kann. economiesuisse möchte aber betonen, dass die Reisefreiheit jederzeit grösstmöglich gewährleistet sein muss. Insbesondere Grenzschiessungen sind zu vermeiden und vom Bundesrat ausschliesslich im momentan nicht absehbaren Worst-Case-Fall zu beschliessen. In diesem Zusammenhang ist die Verlängerung des Artikels 6 wichtig, damit die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, gewährleistet ist. Es ist für die Schweizer Wirtschaft und auch für das Gesundheitssystem von höchster Bedeutung, dass die Grenzgängerinnen und Grenzgänger jederzeit in die Schweiz ein- und ausreisen können.

Aufgrund der obigen Ausführungen zeigt sich *economiesuisse* mit der Verlängerung der folgenden Artikel bis 31. Dezember 2022 einverstanden:

- a. Art. 1a (Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens)
- b. Artikel 3 Absätze 1, 2 Buchstaben a–d und f–i, Absätze 3–6 sowie Absatz 7 Buchstaben a–c und e (spezifische Massnahmen in der Gesundheitsversorgung)
- c. Artikel 3a und Artikel 3b (Quarantänepflicht, Tests und Contact Tracing)
- d. Artikel 4 (Arbeitnehmerschutz)
- e. Artikel 4a (Berufseinstieg): Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme vom SAV. Die Weiterführung soll im Sinne einer Signalwirkung erfolgen.
- f. Artikel 5 (Massnahmen im Ausländer und Asylbereich)
- g. Artikel 6 (Grenzschliessungen)
- h. Artikel 7 Buchstabe b (Verfahrensrecht)
- i. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 12a im Ordnungsbussengesetz
- j. Die vorgeschlagenen Verlängerungen im Epidemiengesetz bezüglich Proximity Tracing System (Swiss Covid App).

economiesuisse lehnt aufgrund der obigen Ausführungen die Verlängerung der folgenden Artikel ab:

- a. Artikel 11 (Kulturbereich)
- b. Artikel 12b und Artikel 13 (Sportbereich)

Abschliessend möchten wir festhalten, dass es bedauerlich ist, dass der Anteil der geimpften Personen in der Schweiz zu tief ist und deshalb weiterhin Massnahmen in Kraft sind, welche die Wirtschaft und Gesellschaft einschränken. Der Bund und die Kantone müssen alles daransetzen, dass die Durchimpfungsquote höher wird, damit dadurch die Gefahr einer weiteren Welle gebannt werden kann und wieder ein Leben ohne Einschränkungen möglich wird. Zudem erwartet die Wirtschaft, dass sich der Bundesrat in den nächsten Monaten der Normalisierungsphase auf verhältnismässige Massnahmen beschränkt, welche die Wirtschaftsfreiheit möglichst nicht einschränken.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:

stephan.brunner@bk.admin.ch

patrick.maegli@bk.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2021

Konsultationsantwort

Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung von einzelnen Bestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt als von der Corona-Krise besonders betroffene Branche und Sozialpartner im obengenannten Konsultationsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse anerkennt die Notwendigkeit der Verlängerung von einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes an. Insbesondere begrüsst der Branchenverband die Verlängerung von Artikel 1a. Dieser beauftragt den Bundesrat bei der Festlegung von Einschränkungen und Erleichterungen explizit zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Konsequenzen. Auch eine effiziente TTIQ-Strategie in den Kantonen ist aus Sicht des Gastgewerbes ein wichtiger Pfeiler zur Bewältigung der Krise. Nichtsdestotrotz empfiehlt GastroSuisse Anpassungen bezüglich der Entschädigung des Erwerbsausfalls. Zudem sind die Härtefallmassnahmen für Unternehmen ebenfalls zu verlängern.

II. Entschädigung des Erwerbsausfalls

Gemäss Entwurf soll Artikel 15 zur Entschädigung des Erwerbsausfalls angepasst werden. Personen, die in ihrer Erwerbstätigkeit massgeblich eingeschränkt sind, hätten keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung des Erwerbsausfalls. GastroSuisse lehnt diese Anpassung dezidiert ab. Vielmehr soll die Gültigkeit des Artikels 15 *in der aktuellen Form* bis Ende 2022 verlängert werden. Für zahlreiche gastgewerbliche Betriebe, deren Arbeitnehmende, und eben auch Selbstständige und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ist die Corona-Krise noch lange nicht ausgestanden. Ausgewiesenermassen verzeichnen Betriebe in ländlicher Umgebung aufgrund der Zertifikatspflicht überdurchschnittlich hohe Umsatzeinbussen und es zeichnet sich bereits ab, dass auch das Weihnachtsgeschäft 2021 die dringend benötigten Umsätze nicht bringen wird. Genauso wie die Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende auch im nächsten Jahr möglich bleibt, soll der Corona-Erwerbsersatz fortgeführt werden, insbesondere da die Zertifikatspflicht noch bis zum 24. Januar 2022 gilt

III. Kurzarbeit

Bis Ende Jahr laufen im Covid-19-Gesetz geregelte und dringend notwendige Ergänzungen hinsichtlich Kurzarbeit aus. Ab 2022 haben Arbeitnehmende auf Abruf und Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung. Im Gastgewerbe betrifft dies eine grosse Anzahl der Arbeitnehmenden. Gerade hinsichtlich Wintersaison sind befristete Arbeitsverträge üblich. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende haben ohne Verlängerung des Kurzarbeitsanspruchs für diesen Personenkreis keine Planungssicherheit. Beide Parteien wissen nicht, ob und unter

welchen Voraussetzungen personelle Ressourcen in der Wintersaison eingesetzt werden können, müssen jedoch bereits jetzt diese Entscheidung treffen.

Weiter haben Betriebe bis Ende Jahr die Möglichkeit, bei der Voranmeldung das vereinfachte und bei der Abrechnung der Kurzarbeit das summarische Verfahren anzuwenden. Auch dies soll weitergeführt werden. Das normale Verfahren ist nämlich relativ kompliziert und stellt für die Unternehmen, die über keine eigentliche Personalabteilung verfügen, eine grosse Herausforderung dar. Deshalb kündigen zahlreiche Unternehmen lieber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, statt KAE zu beanspruchen. GastroSuisse befürwortet entsprechend, dass die Gültigkeit des Artikels 17 Abs. 1 lit. e, f, d und des Artikels 17b Abs. 1 ebenfalls verlängert wird.

IV. Härtefallmassnahmen

Obschon die Impfquote ansteigt, wird sich ein Teil der Gesellschaft weder impfen noch regelmässig (kostenpflichtig!) testen lassen, um ein Restaurant oder ein Café zu besuchen. Entsprechend gibt es auch eine Vielzahl von gastgewerblichen Betrieben, bei denen die Zertifikatspflicht in der Gastronomie den Umsatz reduziert. Diese Problematik wird sich mit fortschreitend sinkenden Temperaturen verschärfen. Des Weiteren wirken sich Umsatzeinbussen nun stärker aus als zu Beginn der Pandemie, da die Reserven vielerorts aufgebraucht sind. GastroSuisse fordert entsprechend eine Weiterführung des Härtefall-Programms. Die Verlängerung und allenfalls Anpassung des Artikels 12 soll im Covid-19-Gesetz vorgenommen werden.

Während den Monaten, in denen ausschliesslich Gäste mit einem Covid-Zertifikat im Innenbereich des Gastgewerbes konsumieren dürfen, sollen Umsatzrückgänge im Vergleich zum Umsatz in derselben Periode 2018/2019 entschädigt werden. Alle Unternehmen sollten einen weiteren Antrag auf Härtefall-Entschädigung stellen können. Es gibt keinen plausiblen Grund, die Verlängerung auf Sport und Kultur zu beschränken. Für die Entschädigungen sind mitunter die Bundesratsreserven einzusetzen. Zudem müsste der Bund die Kantone auffordern, die entsprechenden Abwicklungen vorzunehmen. Eventualiter begrüsst GastroSuisse die Einführung einer neuen Delegationsnorm, welche die Auszahlung der Bundesratsreserve nach 2021 regelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

Taskforce Culture

Per E-Mail an:

Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Herr Bundesrat Alain Berset
Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Herr Bundesrat Ueli Maurer

Bern, 7. Oktober 2021

Stellungnahme des Kultursektors zur geplanten Verlängerung der Entschädigungs- und Unterstützungsmassnahmen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grösstem Interesse haben wir von der aktuellen Konsultation betreffend Änderungen des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung von einzelnen Bestimmungen) Kenntnis genommen. Da die Taskforce Culture bedauerlicherweise nicht als Sozialpartner konsultiert wurde, erlauben wir uns, Ihnen auf diesem Weg eine Rückmeldung zu geben.

Wir teilen die im Botschaftsentwurf formulierte Einschätzung, dass die Instrumente zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen im Kulturbereich zwingend beibehalten werden müssen. Wie in den vergangenen Monaten vielfach aufgezeigt – so z.B. im «Lagebericht Kultur», den wir Ende Juli 2021 zuhänden des BAK erstellt hatten oder durch die aktive Mitwirkung bei den vom Institut Oeil du Public im Auftrag des Bundes erstellten Umfragen – deuten sämtliche Erfahrungswerte und Projektionen darauf hin, dass der Kultursektor noch weit länger als bis Ende 2021 mit coronabedingten und damit unverschuldeten Herausforderungen und erheblichen Einbussen zu kämpfen hat:

- Kulturschaffende, die primär mit Auftritten ihre Einnahmen generieren (Theater, Konzerte, Shows, Festivals, Lesungen usw.), verzeichnen derzeit einen Einkommenseinbruch von rund 50% bis 80%. Wann sich die Auftragslage bessert, ist unklar. Werden die Unterstützungsmassnahmen zu früh beendet, dann führt das nicht zu weniger Kosten, sondern belastet die bestehenden Instrumente.
- Kulturschaffende aller Sparten sind auf Auftritte oder Werkpräsentationen im Ausland angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auch auf internationaler Ebene ist längst noch kein geregelter Kulturbetrieb in Sicht (Reisebeschränkungen, Quarantänebestimmungen, Verbandsverbote, Absage von Veranstaltungen etc.)

Taskforce Culture
c/o Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
<https://taskforceculture.ch>
taskforce@suisseculture.ch

Taskforce Culture

- 2019 waren 28% der erwerbstätigen Kulturschaffenden selbständig, dies sind deutlich mehr als in der Gesamtwirtschaft (13%) (vgl. BFS, Die Kulturwirtschaft der Schweiz, Kulturbetriebe und Kulturschaffende, Neuchâtel 2020, S. 25). Neben der Gefahr, dass erneut Veranstaltungsverbote drohen, wird die Rückkehr in den Normalbetrieb für viele Kulturschaffende nicht ohne weiteres möglich sein und sie werden streckenweise ihren Lebensunterhalt auch 2022 noch nicht wieder in gewohntem Ausmass bestreiten können. Bei einem Medianeinkommen von CHF 40'000 ist bereits eine Einkommenseinbusse von 30% existenzbedrohend.
- Durch das langanhaltende Veranstaltungsverbot konnten Kulturschaffende ihre Werke nicht mehr vor einem Live-Publikum präsentieren (Filme, Musik, Comedy, Bücher, Bilder, Tanz- und Theaterstücke etc.). Im Herbst/Winter 2021 kann nun einiges nachgeholt werden, was verschoben werden musste. Neue Werke müssen aber oft bis im Herbst 2022 warten.
- Kulturveranstaltungen dürfen gegenwärtig und bis auf Weiteres nur unter Auflagen (z.B. Covid-Zertifikat) durchgeführt werden. Das Publikum zeigt sich zurückhaltend, was sich insbesondere in stagnierenden Vorverkäufen und geringem Publikumsaufkommen zeigt. Auch dass Testkosten zum Erhalt eines Covid-Zertifikats ab 11. Oktober 2021 selber bezahlt werden müssen, wird sich negativ auf das Publikumsaufkommen auswirken. Schliesslich sind zahlreiche Projekte mit Mehrkosten konfrontiert (z.B. infolge Schutzmassnahmen, Personalbedarf vor Ort sowie Zusatzaufwand aufgrund von Verschiebungen).
- Im September 2021 verzeichnen mittlere und kleine Veranstaltungsorte 20% bis 50% weniger Publikum als vor Corona. Es ist unklar, aus welchen Gründen und wie lange dieses Problem bestehen bleibt. Grössere Kulturveranstaltungen finden bis ins Frühjahr 2022 noch kaum statt, da diese aufgrund von Planungsunsicherheit, dem längeren Planungsvorlauf oder aus wirtschaftlichen Gründen bereits früher verschoben werden mussten.
- Viele Vereine in der Laienkultur konnten ihre Tätigkeiten erst im Herbst 2021 wieder richtig aufnehmen. Bezüglich des Planens von Aufführungen, die eine wichtige Einnahmequelle für die Vereine darstellen, herrscht derzeit ebenfalls grosse Unsicherheit.

Aus diesen Gründen sind wir einerseits erfreut, dass diese Einschätzung im Botschaftsentwurf im Grundsatz geteilt und eine Verlängerung von Art. 11 Covid-19-Gesetz als notwendig erachtet wird. Andererseits erfüllt es uns mit grosser Sorge, dass gemäss Botschaftstext nicht ausgeschlossen wird, allfällige Anpassungen am System der A-Fonds-perdu-Beiträge «aufgrund der Praxiserfahrungen» vorzunehmen.

Taskforce Culture

Anerkennung der Kulturökonomie: Ein Darlehenssystem im Kulturbereich wäre nutzlos und schädigend

Die Idee, künftig nur noch Darlehen und keine A-Fonds-perdu-Beiträge mehr zu sprechen, ergibt mit Blick auf die speziellen Bedingungen in der Kultur keinen Sinn. Schulden sind für die fragilen Budgets der meisten Kulturakteure schlimmer, als keine Unterstützung zu erhalten. Eine isolierte, rein ökonomisch begründete Abkehr von Entschädigungszahlungen hin zu einem Darlehenssystem trägt dem Umstand, dass Kultur zu weiten Teilen nicht den Gesetzmässigkeiten des freien Marktes unterworfen sein kann, keinerlei Rechnung und ist deshalb in aller Deutlichkeit abzulehnen.

Kulturunternehmen können bereits in normalen Zeiten auf Grund der margenschwachen Strukturen und der unterdurchschnittlichen Löhne höchstens kostendeckend arbeiten. Sie haben systembedingt keine Reserven und sie erwirtschaften selten Gewinn, welcher dereinst zur Rückzahlung solcher Darlehen verwendet werden könnte. Selbstverständlich gelten diese Überlegungen analog auch für Kulturschaffende, die grossmehrheitlich auch unter pandemiefreien Bedingungen kaum je Einkünfte generieren konnten, die ihnen grössere Ersparnisse erlaubt hätten. Hier verweisen wir auf die Einkommensstudie von Ecoplan, im Auftrag von Suisseculture Sociale und der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia, vom Frühjahr 2021, in der aufgezeigt wird, dass mehr als 60% der Kulturschaffenden CHF 40'000 oder weniger pro Jahr verdienen, notabene vor Covid-19.

Dass die kulturelle Vielfalt Stand heute nach allem, was wir wissen, weitgehend (wenn auch teilweise unter prekären Bedingungen) erhalten geblieben ist, beruht auf einem Zusammenspiel zweier Hauptfaktoren: dem Willen der Akteurinnen und Akteure im Kultursektor, allen Widrigkeiten zum Trotz das kulturelle Angebot wann und wo immer möglich aufrecht zu erhalten sowie den auf den Kultursektor zugeschnittenen wie auch den gesamtwirtschaftlichen Entschädigungs- und Unterstützungsmassnahmen, obwohl diese höchstens 80% des Ausfalls decken.

Investition in die Kultur ist eine Investition in eine lebendige und vielfältige Zukunft

Die wirksamen Entschädigungsmassnahmen gemäss Art. 11 Covid-19-Gesetz sind deshalb unbedingt in der bewährten Form bis Ende 2022 aufrecht zu erhalten. Sollte der Normalbetrieb in der Kultur wider Erwarten schneller eintreffen, würden auch entsprechend weniger Gesuche eingehen bzw. gutgeheissen. Eine Verlängerung der Kulturmassnahmen ist also lediglich eine dringend benötigte finanzielle Absicherung, die dem Kultursektor das nötige Vertrauen in die Zukunft gibt. Diese braucht zwingend Stabilität in einer für sie immer noch äusserst instabilen Situation.

Ebenfalls entscheidend für den Erhalt der kulturellen Vielfalt ist die Weiterführung der gesamtwirtschaftlichen Massnahmen wie Corona-Erwerbsausfallentschädigung oder Kurzarbeitsentschädigungen.

Diese sind keine «Giesskanne» und auch kein «bodenloses Fass», sondern ein Ausgleich für die massiven Eingriffe in die Kulturökonomie und eine Investition in eine lebendige, aktive, innovative und vielfältige Schweiz. Ein Beenden der Massnahmen hätte auch zur Folge, dass die bis jetzt geleisteten Entschädigungs- und Unterstützungszahlungen in Frage gestellt würden.

Taskforce Culture

Unbestritten ist, dass die Weiterführung der Entschädigungs- und Unterstützungsmassnahmen ihren Preis hat. Andererseits ist auch die vorschnelle Beendigung dieser Massnahmen nicht günstiger zu haben, weil dadurch die Kosten auf andere Stellen verlagert werden (z.B. auf die Sozialhilfe anstelle der Nothilfe von Suisseculture Sociale). Auch der potenzielle Verlust von Knowhow oder erhöhte Arbeitslosigkeit müssen berücksichtigt werden.

Die wichtigsten Anliegen des Kultursektors

1. Oberste Priorität hat die Verlängerung der bewährten kulturspezifischen Entschädigungs- und Unterstützungsmassnahmen gemäss Art. 11 Covid-19-Gesetz bis Ende 2022 (A-Fonds-perdu-Ausfallentschädigungen, Beiträge an Transformationsprojekte, Nothilfe für Kulturschaffende, Finanzhilfen für Vereine der Laienkultur).
2. Für Kulturunternehmen ist die Möglichkeit, Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) auch für befristete Arbeitsverhältnisse beziehen zu können (Art. 17 Abs. 1 Bst. f Covid-19-Gesetz) elementar. Gleiches gilt für die KAE für Personen auf Abruf (Art. 17 Abs. 1 Bst. e) oder etwa bezüglich der 100% KAE für tiefe Einkommen (Art. 17a). Aus Sicht der Kultur mit ihren besonderen Erwerbsmodellen ist eine Rückkehr zum ordentlichen Regime der KAE per Ende 2021 verfrüht. Schliesslich ist auch eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer angezeigt, andernfalls läuft sie nach 24 Monaten und damit in den meisten Fällen wohl Ende Februar 2022 aus – ebenfalls eindeutig weit vor einer Normalisierung im Kultursektor.
3. Die Idee, dass die Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Art. 15 Covid-19-Gesetz) ab nächstem Jahr nur noch für diejenigen verfügbar sein soll, die ihre Erwerbsarbeit komplett aufgrund behördlicher Massnahmen unterbrechen müssen, ist unbedingt zu verwerfen. Auch bei massgeblich eingeschränkter Erwerbstätigkeit muss weiterhin Anspruch auf Taggelder bestehen bleiben.
4. Der Schutzschirm für Publikumsanlässe (Art. 11a Covid-19-Gesetz) ist bis Ende 2022 zu verlängern. Bei einem Planungsvorlauf von 6 bis 9 Monaten für grosse Anlässe ist dieses Instrument der Risikoabsicherung – insbesondere mit Blick auf die grossen Sommerfestivals 2022 – entscheidend.
5. Auch Vereinen im Bereich der Laienkultur soll der Zugang zu Beiträgen an Transformationsprojekte ermöglicht werden.

Taskforce Culture

Bund und Kantone haben den Kultursektor bislang in dieser existenzbedrohenden Krise nicht im Stich gelassen. Wir möchten deshalb die Gelegenheit nutzen, Ihnen für die geleisteten Unterstützungs- und Entschädigungszahlungen zu danken. Einen Marathon kann allerdings nur bestehen, wer nicht noch auf den letzten, besonders harten Kilometern den Glauben aufgibt. In diesem Sinne ist der Schweizer Kultursektor wie seit Anbeginn der Pandemie bereit, seinen Beitrag zur Bewältigung dieser Krise auch in der hoffentlich letzten Etappe gemeinsam mit Ihnen zu leisten.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen und Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Taskforce Culture

Kontakte für Rückfragen:

- Sandra Künzi, Präsidentin t. Theaterschaffende Schweiz, 076 338 23 43 - sandra.kuenzi@tpunkt.ch
- Stefan Breitenmoser, Geschäftsführer Swiss Music Promoters Association SMPA, 079 355 05 79 - stefan.breitenmoser@smpa.ch

Kopie per Mail an:

Bundeskantlei

GS EDI

Bundesamt für Kultur

Kanzleien der Kantone

Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK

Städtekonferenz Kultur SKK

Die Mitglieder der Taskforce Culture: Olivier Babel (LIVRESUISSE), Stefan Breitenmoser (SMPA – Swiss Music Promoters Association), David Burger (MMFS – MusicManagersForum Suisse), René Gerber (Cinésuisse – Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, ProCinema – Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih), Regine Helbling (Visarte – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz), Liliana Heldner (DANSE SUISSE – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden), Christian Jelk (Visarte – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz), Sandra Künzi (t. Theaterschaffende Schweiz), Alex Meszmer (Suisseculture), Marlon Mc Neill (IndieSuisse – Verband unabhängiger Musiklabels und -produzent*innen, SMECA – Swiss Media Composers Association), Jonatan Niedrig (PETZI – Verband Schweizer Musikclubs und Festivals), Nicole Pfister Fetz (A*dS – Autorinnen und Autoren der Schweiz, Suisseculture Sociale), Rosmarie Quadranti (Cultura), Nina Rindlisbacher (SMR – Schweizer Musikrat), Beat Santschi (SMV – Schweizerischer Musikerverband, die Schweizer Musiker*innen-gewerkschaft), Christoph Trummer (SONART – Musikschaffende Schweiz)

Taskforce Culture
c/o Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
<https://taskforceculture.ch>
taskforce@suisseculture.ch

Per E-Mail

Bundeskanzlei

E-Mail: patrick.maegli@bk.admin.ch; stephan.brunner@bk.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Reitergasse 9
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 6. Oktober 2021

Konsultation Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum genannten Geschäft.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kaufmännische Verband unterstützt grundsätzlich die Strategie des Bundesrats, die Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vom Verlauf der Pandemie, der Verfügbarkeit von Impfstoffen und der Situation im Gesundheitswesen abhängig zu machen. Während der Normalisierungsphase, welche mit der Verfügbarkeit von Impfstoffen für alle Impfwilligen ab 12 Jahren am 11. August 2021 begann, sind breit angelegte Schutzmassnahmen nur noch bei drohender Überlastung des Gesundheitswesens zu ergreifen. Ansonsten gilt es noch punktuell zu schützen und zu stützen. Als Resultat sind auch die Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt nur noch punktuell zu finden und die Stützungsmaßnahmen können entsprechend graduell auslaufen, mit Ausnahme von Massnahmen im Zusammenhang mit Personen, welche weiterhin nicht ausreichend durch eine Impfung geschützt werden können (Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen). Da der Verlauf der Pandemie aber weiterhin ungewiss ist, ist es sinnvoll, in den wichtigsten Bereichen der Pandemiebekämpfung – Versorgung mit medizinischen Gütern, Bekämpfung von punktuellen Ausbrüchen und Einreisebestimmungen – den Handlungsspielraum der Regierung offen zu halten. Auch gibt es notwendige Übergangslösungen für gewisse Unterstützungsmassnahmen und Verfahrensgrundlagen, welche über das Jahresende hinauslaufen, bzw. laufen sollen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für den Kaufmännischen Verband Schweiz, als Bildungsverband und Interessensvertreter für Dienstleistungs- und Wissensberufe sowie Sozialpartner in verschiedenen nationalen GAV, sind vor allem die Bestimmungen bezüglich Erwerbstätigkeit und Berufsbildung von Interesse.

Änderungen

Art. 15 Corona-Erwerbsersatz

Da die Impfung für bestimmte Kategorien gefährdeter Personen oder Kleinkinder weiterhin nicht verfügbar ist, soll der Corona-Erwerbsersatz bis Ende 2022 für Personen verlängert werden, die wegen einer Quarantäneanordnung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen – sei dies als betreuungspflichtige Eltern oder als Angestellte einer Betreuungseinrichtung. Zudem soll auch der Anspruch für besonders gefährdete Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die ihre Arbeit nicht von Zuhause aus erledigen können und kein adäquater Schutz am Arbeitsplatz möglich ist, verlängert werden (Art. 4). **Da die Verlängerungen nur Personen umfasst, welche direkt von Schutzmassnahmen betroffen sind, bzw. welche durch diese unzureichend geschützt werden können, unterstützt der Kaufmännische Verband die Verlängerung der Erwerbsersatzmassnahmen vollumfänglich.**

Da die Härtefallmassnahmen für Unternehmen nicht verlängert werden, die Erwerbsersatzentschädigung nur noch für direkt Betroffene gilt und auch die Regelungen zur Kurzarbeit wieder in den Normalbetrieb übergehen, ist der Wegfall der Entschädigung für Selbständigerwerbende mit Umsatzeinbussen nachvollziehbar. Es gilt jedoch zu beachten, dass die geplanten **Revitalisierungsmassnahmen für die Wirtschaft der breiten**

Masse der Selbständigerwerbenden kaum zugutekommen. Weder die Projekte über Innosuisse noch die angekündigten Massnahmen wie Freihandelsabkommen, Regulierungsbremse, Teilrevision Kartellgesetz oder die Folgeprojekte zur Dekarbonisierung, dürften Selbständigerwerbenden, welche mit Umsatzrückgängen infolge der Pandemie zu kämpfen, haben in der Regel helfen. **Der Kaufmännische Verband Schweiz regt deshalb an, dass auch Klein- und Kleinstbetriebe vom Revitalisierungsprogramm profitieren können** – zum Beispiel im Rahmen des Aktionsplans "Digitale Schweiz" – und diese Massnahmen breit kommuniziert und leicht zugänglich sind.

Art. 19 Abs. 2 Härtefallmassnahmen

Der Übergang von Stützungsmaßnahmen zu Revitalisierungsmaßnahmen für die Wirtschaft bedeutet auch das Ende der Härtefallmassnahmen für Unternehmen. Um die Behandlung der Gesuche bis Ende 2021 zu erleichtern, ist die Delegationsnorm für den Bundesrat bis 2031 angemessen.

Verlängerungen

Art. 1a 2 Einschränkung Kapazitätsbeschränkungen

Die Verlängerung von Absatz 2, der Verpflichtung Kapazitätsbeschränkungen nach erfolgter Durchimpfung aller Impfwilligen aufzuheben, beruht auf der Annahme, dass ausreichend Impfwillige vorhanden sind, um eine erneute Ausbreitung des Virus zu begrenzen. Auch wenn die Impfquote in der Schweiz im Moment knapp 60% beträgt, ist es keinesfalls sicher, dass dies auch in Zukunft gewährleistet ist. Um diese Bevölkerungsgruppen zu schützen, welche sich nicht impfen lassen können, ist es deshalb unabdingbar, dass bei einer Aufhebung der Kapazitätsbeschränkung die übrigen erwähnten Schutzmassnahmen weiterhin angewandt werden können.

Art. 4 Schutz besonders gefährdete Arbeitnehmende

Wie auch bei den Direktbetroffenen von Quarantäneregelungen (Art. 15) plädiert der Kaufmännische Verband für eine Verlängerung der Lohnfortzahlung für besonders gefährdete Arbeitnehmende, sollte das STOP-Prinzip keinen ausreichenden Schutz gewährleisten können.

Art. 4a Berufseinstieg

Eine Verlängerung der besonderen Massnahmen zum Berufseinstieg um ein weiteres Jahr beurteilt der Kaufmännische Verband als sinnvoll, da der Berufseinstieg über einen längeren Zeitpunkt geplant werden muss und bis Ende Jahr immer noch nicht alle Möglichkeiten dazu vollständig offenstehen.

Art. 5a Einreise- und Zulassungsbestimmungen für Ausländerinnen und Ausländer und Art. 6 Grenzschiessungen

Die Verlängerung der Rechtsgrundlage für Einreisebestimmungen ist grundsätzlich sinnvoll. Auch muss der Bundesrat weiterhin die Möglichkeit haben, in besonderen Situationen die Grenzen zu regulieren, bzw. schliessen.

Art. 1 Abs. 1 Bst. A OBG Ziffer 12a

Um eine möglichst lückenlose Durchsetzung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu gewährleisten, muss bei Bedarf auch die Möglichkeit bestehen, Ordnungsbussen bei Verletzung derselben auszusprechen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail:

patrick.maegli@bk.admin.ch

stephan.brunner@bk.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2021

Konsultation zum Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen)

Sehr geehrte Herren Mägli und Brunner, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Botschaft für eine punktuelle Verlängerung des Covid-19-Gesetzes teilzunehmen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die epidemiologische Lage verbessert sich nach und nach – in Abhängigkeit von der steigenden Immunität der Bevölkerung. Bund und Kantone schränken die Wirtschaftsaktivität in verschiedenen Branchen aber immer noch ein. Zudem zeigt die Vergangenheit, dass es leider Überraschungen geben kann. Damit die Löhne und Arbeitsplätze in dieser schwierigen Phase gesichert bleiben, müssen die sozialversicherungsrechtlichen Erleichterungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, aber auch die neu geschaffenen Unterstützungsmechanismen über den Corona-Erwerbsersatz sowie die zusätzlichen Hilfsmittel für betroffene Branchen und Unternehmen erhalten und verlängert werden. Auch die Finanzierung und Organisation der Covid-19-Kontrollen am Arbeitsplatz durch Kantone und SUVA muss im Sinne eines weiter bestehenden Gesundheitsschutzes beibehalten werden.

In vielen Branchen wie der Kultur aber auch der Gastronomie gestaltet sich der Corona-Ausstieg immer noch holprig. Die Zahl der Stellensuchenden in der Schweiz ist weiterhin höher als vor der Krise – auch aufgrund der behördlichen, epidemiologischen Massnahmen. Vor diesem Hintergrund ohne Not auf die gesetzlichen Grundlagen zu verzichten, welche es dem Bundesrat erlauben würde, ist nicht zu verantworten. Auch der systematische Einbezug der Sozialpartner bleibt in den kommenden Monaten entscheidend.

Inhaltlich fordert der SGB insbesondere eine Verlängerung der heute geltenden gesetzlichen Grundlage für Erleichterungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Verlängerung von Art. 17 und 17a Covid-19-Gesetz). Für den möglichen Fall von Schliessungen in der Gastronomie sollen die erleichterten Verpflegungsmöglichkeiten für Berufsleute, im Freien zu arbeiten, beibehalten werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für genau dieselbe Eventualität keine gesetzliche Grundlage für die Erleichterungen im Bereich der Kurzarbeit bestehen soll. Aber auch die Umsatzverluste von «indirekt betroffenen» Selbständigen über den Corona-Erwerbsersatz bleibt wichtig (Art. 15 Covid-19-Gesetz). Gerade in der Kulturbranche mit vielen Freischaffenden und Selbständigen, bleibt dieses Instrument zentral. Solange die Einschränkungen noch nicht alle

aufgehoben werden, müssen auch die Umsatzverluste der betroffenen Unternehmen und Selbständigen weiter kollektiv abgedeckt werden. Wo dringlich, auch über die Gewährung von Vorschüssen (Art. 17d Covid-19-Gesetz).

In diesem Sinne begrüsst der SGB ausdrücklich, dass die Hilfsmassnahmen zugunsten der Kultur (Art. 11 Covid-19-Gesetz) verlängert werden sollen. Insbesondere die Anerkennung, dass gestützt auf Artikel 11 auch weiterhin A-Fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden können, bleibt entscheidend. Dasselbe gilt für die vorgeschlagenen Verlängerungen der Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sowie zur Erleichterung des Berufseinstiegs gemäss Art. 4 und Art. 4a des Covid-19-Gesetzes. Der Fortführung des bestmöglichen Covid-Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz kommt zentrale Bedeutung zu, dies insbesondere für folgende Punkte der Revision:

Gestützt auf die Bestimmung von Art. 4 Absatz 1 soll in Artikel 27a der geltenden Covid-19-Verordnung 3 präzisiert und weitergeführt werden, die bestimmt, unter welchen Vorgaben besonders gefährdete Personen weiter beschäftigt werden dürfen bzw. wann sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht zu befreien sind. Dabei gilt das in der Arbeitswelt bewährte STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). Diese Regelung ist zwingend beizubehalten.

Weiter fortgeführt gehört der Vollzug des Covid-19-Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz gem. Art. 4 Absatz 2 den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes und der Suva. Absatz 2 enthält zudem eine auf die vorliegende Konstellation beschränkte, spezifische Regelung zur Finanzierung der dafür anfallenden Kosten. Beide Bestimmungen sind weiterzuführen. Für die Zeit post-Covid ist die Finanzierung und Organisation des ArG-UVG bzw. des Dualismus Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an einem Runden Tisch unter der Federführung des BAG und des SECO neu zu überdenken. Als ein mögliches Gefäss bietet sich hier die EKAS an.

Dasselbe gilt für den bestmöglichen Schutz der Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Art. 6 Covid-19-Gesetz).

Der SGB akzeptiert die Verlängerung von Art. 5 Buchstabe a, Reisebeschränkungen sollen jedoch nur wenn alternativlos zur Pandemiebekämpfung zum Einsatz kommen. Die Verlängerung von Art. 5 Buchstabe b ist zu begrüssen, damit Migrantinnen und Migranten, die pandemiebedingt gewisse Fristen nicht einhalten können, keine Nachteile erwachsen. Zu differenzieren ist die Verlängerung von Art. 5 Buchstabe c: Diese ist grundsätzlich ebenfalls sinnvoll, insofern sie dem besseren Schutz der Asylsuchenden dient. Art. 6 der Covid-19-Verordnung Asyl muss jedoch aufgehoben werden: Die Anwesenheit der Rechtsvertretung bei Anhörungen soll ausnahmslos gewährleistet sein.


Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin



Bundeskanzlei
3003 Bern
Herrn Patrick Mägli (patrick.maegli@bk.admin.ch)
Herrn Stephan Brunner (stephan.brunner@bk.admin.ch)

Bern, 6. Oktober 2021 sgv-Sc

Antwort zur Konsultation Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv will eine weitgehende Normalisierung der Situation und einen Abbau sämtlicher einschränkender Massnahmen, welche über die Logik des gezielten Schutzes hinausgehen. Die Logik des gezielten Schutzes beinhaltet das Contact Tracing, um Infektionsketten zu brechen, die Schutzkonzepte, das Testen und das Impfen. Unter einer Normalisierung der Lage versteht der sgv die Beendigung der besonderen Lage nach Epidemiengesetz.

Als grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft verlangt der sgv die Einhaltung des Covid-19-Gesetzes und somit einen Umgang mit der Pandemie, der alle Aspekte des Zusammenlebens berücksichtigt, also auch soziale und wirtschaftliche. Namentlich gilt es, Abstand von einseitigen Zielen zu nehmen; insbesondere von einem «Durchimpfungsziel». Wenn der Bundesrat dieses als politische Leitlinie behandelt, erliegt die Exekutive einer Fiktion. Gemäss den Aussagen des BAG besteht ein Durchimpfungsziel lediglich für Zielgruppen 1 bis 4. Für die Zielgruppe 5, 16-64jährige besteht «individuellen Schutz, kein Durchimpfungsziel» (Unterlagen des BAG vom 27.8.21).

Darüber hinaus ist die in der Botschaft referenzierte «Umfrage» (siehe etwa Seiten 9 und 11) ein eklatanter Verstoss gegen Art.1 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes. Darin ist geregelt: «Er bezieht die Kantonsregierungen und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.» Die Sozialpartner wurden weder insgesamt noch detailliert einbezogen. Dieser Gesetzesbruch ist in aller Schärfe zu kritisieren.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Covid-19-Gesetzes abzulehnen. Erstens fehlt ein verbindliches Normalisierungsziel insgesamt. Zweitens ist die Vorlage voller Widersprüche, etwa: Wenn die wirtschaftlichen Hilfen weitergeführt werden sollen, dann warum nur für Sport und Kultur und nicht für die anderen betroffenen? Drittens kündigt die Botschaft an, die Wirtschaft mehr belasten zu wollen, etwa mit einer Quarantäneregelung, die keinen Bezug zu irgendeiner Wirklichkeit hat, oder mit inkonsistenten Vorgaben im Arbeitsrecht. Die Botschaft ist also ein nicht durchdachtes, realitätsfremdes Sammelsurium. Statt Wege aus der Krise zu aufzuzeigen, ist sie eine Kapitulation der Exekutive vor der Verwaltung der Pandemie. Der sgv verlangt:

- Die definitive Rückkehr zur Normalität, die Beendigung der besonderen Lage, und die Aufhebung aller Massnahmen, die über die Logik des gezielten Schutzes hinaus gehen. Sind diese Massnahmen aufgehoben, verlangt der sgv die Aufhebung der wirtschaftlichen Hilfen für alle Sektoren und Aktivitäten. Die Tests müssen für die zu Testenden so lange gratis bleiben, wie die besondere Lage besteht.
- Auch ohne Verlängerung einzelner Massnahmen muss ein verbindliches Ausstiegsszenario im Gesetz verankert werden. Um nicht-Evidenz-basierte Entscheide zu verunmöglichen und die Massnahmen, die «der Massnahme wegen», ergriffen wurden, abzuschaffen, braucht es ein verbindliches Ausstiegsszenario auf der Stufe des Gesetzes.

Eventualiter – im Falle einer Verlängerung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Sollte das Gesetz verlängert werden, ist unbedingt an *Art. 1 Abs. 2bis festzuhalten*. Diese Norm gehört zu den wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes. Ohne sie wäre das Gesetz vom Volk abgelehnt worden – zu Recht. Eine Verlängerung einzelner Massnahmen dieses Gesetzes wäre ohne das Festhalten an diesem Absatz unhaltbar.
- Solange intrusive Massnahmen bestehen bleiben, ist *Artikel 12 zu verlängern*. Immer noch verzeichnen diverse Sektoren der Wirtschaft einschneidende Umsatzrückgänge wegen den einseitigen Massnahmen, die ohne Evidenz ergriffen wurden. Deshalb sollen Umsatzrückgänge im Vergleich zum Umsatz in derselben Periode 2018/2019 entschädigt werden. Alle Unternehmen sollten einen weiteren Antrag auf Härtefall-Entschädigung stellen können. Es gibt keinen plausiblen Grund, die Verlängerung auf Sport und Kultur zu beschränken.
- Gemäss Entwurf soll Artikel 15 zur Entschädigung des Erwerbsausfalls angepasst werden. Personen, die in ihrer Erwerbstätigkeit massgeblich eingeschränkt sind, hätten keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung des Erwerbsausfalls. Der sgv lehnt diese Anpassung dezidiert ab. Vielmehr soll die *Gültigkeit des Artikels 15 in der aktuellen Form bis Ende 2022 verlängert* werden oder solange intrusive Massnahmen bestehen bleiben. Für Unternehmen sind die wirtschaftliche Folgen der intrusiven Massnahmen einschneidend und die Corona-Krise noch lange nicht ausgestanden. Genauso wie die Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende auch im nächsten Jahr möglich bleiben soll, soll der Corona-Erwerbsersatz fortgeführt werden.
- Seit 1. Oktober 2021 haben Arbeitnehmende auf Abruf und Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende haben ohne Verlängerung des Kurzarbeitsanspruchs für diesen Personenkreis keine Planungssicherheit. Beide Parteien wissen nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen personelle Ressourcen in der Wintersaison eingesetzt werden können, müssen jedoch bereits jetzt diese Entscheidung treffen. Weiter haben Betriebe bis Ende Jahr die Möglichkeit, bei der Voranmeldung das vereinfachte und bei der Abrechnung der Kurzarbeit das summarische Verfahren anzuwenden. Auch dies soll weitergeführt werden. Das normale Verfahren ist kompliziert und stellt für die Unternehmen, die über keine eigentliche Personalabteilung verfügen, eine grosse Herausforderung dar. Der sgv verlangt entsprechend, dass die *Gültigkeit des Artikels 17 Abs. 1 lit. e, f, d und des Artikels 17b Abs. 1 ebenfalls verlängert wird*.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor